

Sexualstraftaten an Kindern sollen verjähren

Volksinitiative stärkt Stellung der Missbrauchsoffer nicht

Von Tom Frischknecht*

Sexuelle Straftaten an Kindern dürften nicht verjähren, fordert eine Volksinitiative. Nach Auffassung des Autors des folgenden Beitrags sollte der grundlegenden Funktion der Verjährung in der politischen Diskussion verstärkt Beachtung geschenkt werden.

Die Unverjährbarkeitsinitiative, über die das Schweizer Stimmvolk Ende November entscheiden wird, öffnet ein weiteres Kapitel in der bewegten Geschichte der Verjährungsfrist bei Sexualdelikten an Kindern. Diese wurde in den letzten rund fünfzehn Jahren bereits mehrmals geändert. Dabei beschränkt die Verjährung in zeitlicher Hinsicht das Recht des Staates, jemanden für einen Normbruch zu bestrafen. Dies erfolgt sowohl aus prozess- als auch aus materiellrechtlichen Gründen. Das Unrecht einer Tat und die Schuld des Täters daran mindern sich im Laufe der Zeit. Sobald keine Störung des sozialen Friedens mehr vorliegt, entfällt in materiellrechtlicher Hinsicht die Notwendigkeit, mit Mitteln des Strafrechts auf die Normverletzung zu reagieren. Eine Verurteilung ist zugleich spezialpräventiv nicht mehr angezeigt, wenn sich der Täter seit dem Delikt rechtskonform verhalten hat.

Verjährung auch im Interesse des Opfers

Angesichts der grundsätzlichen Pflicht des Staates, Straftaten zu verfolgen, kann die Begrenzung des staatlichen Strafanspruchs ausserdem im Interesse des Opfers sein, denn ein Strafverfahren bedeutet stets auch einen Eingriff in dessen Privatsphäre. Wenn die besonders schützenswerte Intimsphäre betroffen ist, gelten deshalb üblicherweise kurze Verjährungsfristen. Damit sollen schwere Belastungen des Opfers durch einen Strafprozess lange Zeit nach der Tat vermieden werden. Dies ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn Kinder beteiligt sind.

Aus prozessrechtlicher Sicht ist das Institut der Verjährung unerlässlich, da sich das Beweisverfahren verkompliziert, je weiter ein Delikt zeitlich zurückliegt. Die Verjährung trägt der praktischen Erkenntnis Rechnung, dass sich die Wahrheit lange Zeit nach einer Tat kaum mehr beweistauglich ermitteln lässt. Als Begrenzung des staatlichen Strafanspruchs soll sie vor willkürlichen Verurteilungen bewahren und dient damit dem Schutz der Freiheiten des Bürgers. Die Verjährung gewährleistet eine gerechte, aber dennoch effiziente Strafverfolgung. – Damit der Staat bei Sexualstraftaten ein Ermittlungsverfahren einleiten kann, ist in den allermeisten Fällen ein Zutun des Opfers Voraussetzung. Sexualdelikte erfolgen vorwiegend im Privatbereich und hinterlassen oftmals kaum beweistaugliche physische Spuren, da nicht sämtliche Sexualdelikte die Anwendung von körperlicher Gewalt voraussetzen. Zudem dauert es häufig eine gewisse Zeit, bis sich das Opfer zur Anzeige entschliesst. Die Aussagen des Opfers bilden deshalb vielfach die einzige Grundlage für eine strafrechtliche Verfolgung des Täters und stehen im Zentrum der Beweisführung.

Damit Sexualdelikte überhaupt verfolgt wer-

den können, muss dem Opfer daher eine faire Chance eingeräumt werden, die Tat den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis zu bringen. Bereits das geltende Recht ermöglicht minderjährigen Opfern, Sexualstraftaten mindestens bis zu ihrem vollendeten 25. Lebensjahr anzuzeigen. Mit dem vom Bundesrat vorgebrachten indirekten Gegenvorschlag zur Unverjährbarkeitsinitiative verlängert sich diese Frist faktisch bis zum Alter von 33 Jahren. Die Ausdehnung der Strafverfolgungsfrist über das Mündigkeitsalter hinaus trägt dem Umstand Rechnung, dass Sexualstraftaten vorwiegend von Personen aus dem Familien- oder Bekanntenkreis des Opfers begangen werden und somit ein Abhängigkeitsverhältnis vorliegen kann. Eine solche wirtschaftliche und emotionale Bindung zwischen Täter und Opfer lässt sich zumeist erst lösen, wenn das Opfer erwachsen ist. Zuvor sind die psychische Verarbeitung des Erlebten und das Sprechen darüber für das Opfer oft kaum möglich.

Erinnerungen und Beweise

Die Initianten der Volksinitiative erachten eine zeitliche Begrenzung, innert deren sich das Opfer einer Sexualstraftat zu einer Strafanzeige entscheiden muss, als unzureichend. Mit der Unverjährbarkeit der Strafverfolgung von Sexualdelikten an Kindern würde diese Begrenzung aufgehoben. Die Fähigkeit von Menschen, sich zu erinnern, ist allerdings beschränkt, die Unterscheidung zwischen wirklich Erlebtem und Hinzuge-dachtem nicht immer möglich. Insbesondere wenn zwischen Ereignis und Aussage dazu längere Zeit vergangen ist und somit die Wahrscheinlichkeit von sekundären Einflüssen steigt, verwischen sich die Grenzen zwischen Wirklichkeit und Vorstellung zusehends. Namentlich Kinder sind anfällig für suggestive Einflüsse von Drittpersonen.

Diese Feststellung ist von Bedeutung für das Strafverfahren. Erinnerungen an Delikte, insbesondere solche, die Erwachsene im Rahmen einer Therapie erlangen und die sich auf ein Ereignis im Säuglings- oder Kindesalter beziehen, erlauben grundsätzlich keine Feststellung von Tatsachen, die den Erfordernissen eines rechtsstaatlichen Verfahrens genügen und Anlass zur Widerlegung der Unschuldsvermutung geben. Zwar bietet die forensische Psychologie Instrumente, um die Glaubhaftigkeit einer Aussage abzuschätzen. Damit lässt sich allerdings nicht zweifelsfrei und somit für die gerichtliche Beweisführung ausreichend nachweisen, ob eine Erinnerung auf historischen Tatsachen beruht.

Einstellung oder Freispruch

Die Unverjährbarkeitsinitiative stärkt daher die Stellung der Opfer bloss vordergründig, wenn sie infolge der Unverjährbarkeit noch Jahrzehnte nach einer Sexualstraftat auf die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung hinwirken können. Die geltenden rechtsstaatlichen Anforderungen an das gerichtliche Beweisverfahren erlauben es nämlich kaum, jemanden Jahre nach einem vermeintlichen Sexualdelikt alleine aufgrund der Aussage des mutmasslichen Opfers zu verurteilen. Vielmehr ist in solchen Fällen eine Einstellung des Verfahrens oder ein Freispruch

aus Mangel an Beweisen wahrscheinlich.

Wenn die Volksinitiative allerdings zum Anlass genommen wird, eine generelle Stärkung der Position der Opfer zu bewirken, ist Vorsicht geboten. Eine damit einhergehende Lockerung der Anforderungen an den Nachweis der Verantwortlichkeit des Täters und gleichsam eine Relativierung der Unschuldsvermutung und der daran anknüpfenden Beweislast wären verheerend. Unter Berufung auf die Interessen der Opfer und den Schutz vor Kindsmisbrauch würde die Verurteilung Unschuldiger hingenommen.

Einem Rechtsstaat steht dies nicht an. Ein Strafprozess kann nicht in jedem Falle der Gerechtigkeit, wohl aber dem Recht Geltung verschaffen. Die hohen Anforderungen an den gerichtlichen Nachweis der individuellen Verantwortlichkeit des Angeklagten beugen fehlerhaften Verurteilungen vor. Den Interessen des Opfers ist währenddessen unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung des Verhaltens des Täters ausserhalb des Strafverfahrens Rechnung zu tragen. Ziel und Zweck des Strafprozesses ist die Abklärung, ob dem Beschuldigten begründet eine Tat vorgeworfen werden kann. Die strafprozessualen Opferrechte geniessen deshalb keinen Vorrang gegenüber den Schutzrechten des Angeklagten. Die Verjährung ist eines dieser Schutzrechte. – Der Unverjährbarkeitsinitiative gebührt das Verdienst, dass sie auf Missstände beim Schutz von Kindern vor sexuellen Übergriffen hinweist. Die Anpassung der strafrechtlichen Verjährungsbestimmungen ist indes weder taugliches noch angemessenes Mittel, um diese gesellschaftliche Problematik zu lösen.

* Der Autor ist wissenschaftlicher Assistent am Institut für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Bern.